



Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
 Marktplatz 1
 73525 Schwäbisch Gmünd

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Kontakt Frau Baumann
 sina.baumann@ostalbkreis.de

Zimmer
 Telefon 07361 503-1361
 Telefax 07361 503-581361

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2023/005
 IV/41.1-621.41 BS/Sch

Ihr Zeichen
 Ihr Schreiben vom

Aalen, 21.04.2023

Flächennutzungsplan 2035 der VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Flächennutzungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur

(Herr Schneider, Tel. 07961 567-3231)

Der Abstand der Bebauung (Baugrenze) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraßen muss mindestens 15 m (§ 22 Abs. 1 StrG) betragen.

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Kreisstraßen sind in einem Streifen von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen sowie Garagen, Stellplätze und Werbeanlagen, die von der Straße aus sichtbar sind, nicht zulässig.

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

(Herr Müller, Tel. 07361 503-1188)

Die vorliegende Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten soll als Entwicklungskonzept bis zum Jahr 2035 die Bodennutzung im Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten steuern, indem er die Ziele

Stuttgarter Straße 41
 73430 Aalen
 Telefon-Vermittlung 07361 503-0
 info@ostalbkreis.de
 www.ostalbkreis.de

Sie erreichen uns
 Mo, Mi-Fr 8:15 - 11:45 Uhr
 Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr
 Do 14:00 - 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten
 anderer Geschäftsbereiche erfahren
 Sie bei der Telefon-Vermittlung.

Kreissparkasse Ostalb
 IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47
 SWIFT-BIC: OASPDE6A
 Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036

der Raumordnung auf Ebene der Bauleitplanung umsetzt und die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen mit den einzelnen Fachplanungen abstimmt.

Der Landschaftsplan wird parallel fortgeschrieben.

Für das Gebiet liegt ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan mit dem Zieljahr 2022 vor.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir weisen lediglich auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zum Immissionsschutz für Lärm, Luft, Gerüche, Licht, Boden und elektromagnetische Felder, insbesondere gegenüber empfindlichen Gebieten, in denen gewohnt wird, hin.

Bei einer Annäherung von Gewerbe- und Wohngebieten kann sich das Konfliktpotential hinsichtlich dieser Aspekte erhöhen. Es besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes zwischen gewünschter Wohnruhe einerseits und Ausübung ggf. auch Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit andererseits.

Insb. bei folgende Flächen ist unserer Auffassung nach die Immissionssituation umfassend abzuwägen:

GdW12, BgW1, BgM2, BtW2+3+8, GbW5+6, HhM1, HhW1, LiW2, SdW3, WrW2+3, WrW6, WaW3+4+5+7, BgG4, GbG3, WaG1, GbGr1, PV-Flächen

Die immissionsschutzrechtliche Bewertung wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren spezifiziert werden.

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

(Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)

Abwasserbeseitigung

Die Gewässersituation im Planbereich ist geprägt von zumeist kleinen wenig leistungsfähigen Bächen und Wasserläufen mit relativ geringer Wasserführung und somit einem ungünstigen Verdünnungsverhältnis.

Die zunehmende Versiegelung bisher unbebauter, natürlicher Flächen mit entsprechend höherem Oberflächenabfluss und Schmutzwasseranfall verursacht trotz Beachtung der Elemente einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sowohl hydraulisch als auch stofflich höhere Belastungen der Vorfluter. An die Leistungsfähigkeit der abwassertechnischen Einrichtungen sind daher erhöhte Anforderungen zu stellen um die Gewässergüte auf einen angemessenen, verträglichen Stand zu halten.

Die kommunale Sammelkläranlage (SKA) Schwäbisch Gmünd weist eine Ausbaugröße von 135.000 Einwohnerwerte auf. Die ordnungsgemäße Abwasserreinigung des auf der Kläranlage ankommenden Abwassers ist somit nach derzeitigen Kriterien möglich.

Der Allgemeine Kanalisationsplan (AKP) und speziell die Regenwasserbehandlung von Schwäbisch Gmünd weisen jedoch schon im Bestand in verschiedensten Bereichen Defizite auf. Der AKP und die Regenwasserbehandlung werden bereits seit längerem überarbeitet und fortgeschrieben. Ein abschließendes Ergebnis mit eventuellen Bauzeitenplänen liegt

jedoch noch nicht vor. Neben einer ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der Ortskanalisation ist insbesondere die ordnungsgemäße Regenwasserbehandlung mit Regenüberläufen und Regenüberlaufbecken nach dem Stand der Technik entscheidend für die Gewässerverträglichkeit und somit die ordnungsgemäße Abwasserableitung. Unter anderem ist in folgenden Bereichen selbst für den Bestand erheblicher Handlungsbedarf geboten:

- Einzugsgebiet bzw. Entwässerungsstrang vom geplanten RÜB Bismarckstraße bis zur SKA.
- Einzugsgebiet bzw. Entwässerungsstrang vom gepl. RÜB Mutlanger Straße und Lindenfurststraße.
- Einzugsgebiet bzw. Entwässerungsstrang vom RÜB Uhlandschule.
- Teile von Bargau, RÜ 713.

Diese Bereiche sind daher entsprechend nachzuweisen und vor Erschließung weiterer Gebiete zeitnah auf den Stand der Technik zu bringen. Sie sind essentielle Voraussetzung für weitere Erschließungen. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist daher derzeit nicht sichergestellt.

Die **SKA Waldstetten**, eine Tropfkörperanlage, weist gewisse Überlastungen auf. Es ist derzeit eine Übergangslösung in Betrieb. Aufbauend auf ein durchgeführtes Strukturgutachten ist ein Anschluss an die SKA Schwäbisch Gmünd geplant und soll zeitnah umgesetzt werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung im Bereich Waldstetten kann nach der Herstellung des Anschlusses sichergestellt werden.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Begründung, Kap. 9.2.2

Die Hochwassergefahrenkarte im Einzugsgebiet der Rems ist seit 2015 veröffentlicht. Alle Überflutungsbereiche eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) im Plangebiet gelten gemäß § 65 WHG als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Eine endgültige Verifizierung steht nicht mehr aus. Diese Überschwemmungsgebiete sind verbindlich.

Alle Überflutungsbereiche eines extremen Hochwassers (HQextrem) gelten als Hochwasserrisikogebiete (§74 und 78b WHG).

Neue Baugebiete (insbesondere GdGem1, WrM1 und EE20) greifen in Überschwemmungsgebiete ein. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ist in Überschwemmungsgebieten untersagt (§78 WHG).

Aktuell erfolgt eine Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte durch das Land BW für das gesamte Einzugsgebiet der Rems. Bis in ca. 2-3 Jahren ist deshalb mit angepassten Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten zu rechnen.

Ein Hinweis auf die bestehenden Starkregengefahrenkarten der Stadt Schwäbisch Gmünd, die bei der weiteren Bauleitplanung zu beachten sind, sollte ergänzt werden.

Umweltbericht

WrM1: der Gewässerrandstreifen beträgt 10 m (nicht 1 m).

EE18: der Gewässerrandstreifen ist zu beachten

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Alle im Planbereich rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete sind vollständig und korrekt dargestellt. Mit den getroffenen Aussagen zur Schutzbedürftigkeit der Wasserschutzgebiete besteht Einverständnis.

Altlasten und Bodenschutz

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen sind, soweit vorhanden, in den einzelnen Steckbriefen erwähnt. Die Anlage 3.1 Altlasten und Bodenveränderungen sollte mit einem Datum versehen werden, da die erfassten Flächen und deren Bewertungen regelmäßig fortgeschrieben werden.

Der Bewertung der anlagenbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen des Eingriffs in das Schutzgut Boden kann nicht zugestimmt werden. Bei einem Eingriff bei dem (fast) die gesamte Fläche versiegelt wird muss von einem hohen Eingriff ausgegangen werden. Bei einem Gewerbegebiet wird (nahezu) die gesamte Fläche versiegelt, dies bedeutet für den Boden den Vollverlust der Bodenfunktionen (Wertigkeit der Böden = 0).

Vor dem Hintergrund, dass in der textlichen Erklärung „von großen Veränderungen des Bodens“ gesprochen wird und dann nur ein „mäßiger Eingriff“ angesetzt wird, ist die Bewertung „mäßig“ kritisch zu hinterfragen. Aus Sicht des Bodenschutzes ist die Bewertung „mäßig“ für einen Eingriff, der die Vollversiegelung der Fläche zur Folge hat, als zu niedrig anzusehen. Es muss von einem hohen Eingriff ausgegangen werden. Dies ist bei der weiteren Bewertung/ Bilanzierung zu beachten

Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität

(Frau Reichersdörfer, Tel. 07361 503-5475)

Unter Punkt 7.3 der Begründung ist das Thema Radverkehr dargestellt. Der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität hat keine darüber hinausgehende Anregungen bzw. zu beachtende Fakten.

Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung, Kreisbaumeisterstelle, Gesundheit sowie Straßenverkehr werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Landwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz und Wald und Forstwirtschaft wird schnellstmöglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Baumann

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zur Einreichung der Unterlagen:

Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge bitten wir Sie, künftig die Unterlagen nur noch digital (bitte auch keine CDs) zur Verfügung zu stellen:

- per Email: baurecht@ostalbkreis.de
- über unseren SubmitBox Link: <https://secutrans.ostalbkreis.de:443/submit/baurecht>
- Veröffentlichung auf Ihrer Homepage
- von Ihnen mitgeteilter Link

Ihre Anfrage auf Stellungnahme richten Sie bitte an die Email-Adresse baurecht@ostalbkreis.de.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Kontakt Frau Baumann
sina.baumann@ostalbkreis.de

Zimmer
Telefon 07361 503-1361
Telefax 07361 503-581361

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2023/005
IV/41.1-621.41 BS/Wb

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 09.05.2023

Flächennutzungsplan 2035 der VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 21.04.2023 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:

Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft

(Herr Weiher, Tel. 07171 32-4290)

Es wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Tübingen verwiesen, Az. RPF83-2511 7764/4/2.

Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Frau Nuding, Tel. 07961 9059-3630)

Das Plangebiet umfasst die beiden selbstständigen Gemeinden Schwäbisch Gmünd und Waldstetten, die in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Schwäbisch Gmünd bildet den Schwerpunkt innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft. Durch die Fortschreibung des FNP werden durch Gewerbe-, Wohn- und Freiflächen-PV-Bebauung über **310 ha** landwirtschaftliche Flächen (LF) in Anspruch genommen. Zudem kommen für den erforderlichen, aber nicht näher beschriebenen Eingriffsausgleich weitere Flächen zur Inanspruchnahme an LF im erheblichen Umfang hinzu, deren Umfang nicht beziffert ist. Der Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft wird so durch zusätzlich erforderliche Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen weiter erhöht.

Vor allem im Hinblick auf die **heimische und regionale Nahrungsmittelsicherung**, ist mit landwirtschaftlich genutzten Böden möglichst ressourcenschonend und flächensparend umzugehen. Eine Versiegelung der Flächen sollte auf das Mindeste zu reduziert werden. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg 2035 sieht sogar ein Nettonullziel hinsichtlich des Flächenverbrauches vor.

Aufgrund der hohen Betroffenheit öffentlicher landwirtschaftlicher Belange durch großflächigen Flächenentzug, bestehen zur vorliegenden Planung **grundsätzliche landwirtschaftliche Bedenken**.

Insbesondere bestehen die Bedenken zu den im weiteren Textverlauf aufgelisteten Baugebieten. Hier besteht beispielsweise eine erhebliche Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe, deren Entwicklungsfähigkeit durch die heranrückende Bebauung stark beschränkt wird.

Die Bewertung der geplanten Gebiete wurde in den Planunterlagen auf Grundlage der Flurbilanz Baden-Württemberg erstellt. Seit Februar 2023 ist für den Ostalbkreis die Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um die Weiterentwicklung der Flurbilanz und ersetzt die Wirtschaftsfunktionenkarte. Für zukünftige Planungen ist die Bewertung der landwirtschaftlichen Flurstücke deshalb auf Grundlage der Flurbilanz 2022 durchzuführen.

Sie ist unter folgendem Link zugänglich: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Geofachdaten+Flurbilanz+2022>

[Die Bewertung der ausgewiesenen Flächen wurde vom GB Landwirtschaft anhand der aktuellen Flurbilanz 2022 durchgeführt. Diese sollte mit in die Steckbriefe der einzelnen Baugebiete mit aufgenommen werden.](#)

Zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen:

Grundsätzlich sind die Flächen, die nach der alten Flurbilanz als Vorrangflur Stufe 2 oder besser bzw. nach der neuen Flurbilanz als Vorbehaltsflur II oder besser eingestuft sind, der **landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten** (s. Tabelle 1).

Hier sind besonders die Gebiete „*Hussenhofen_HhW10*“, „*Straßdorf_SdW3*“ und „*WeileridB_WrW2_WrW3*“ hervorzuheben:

- *Hussenhofen_HhW10*: Die Flächen sind nach der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur (beste Stufe) kategorisiert und per Definition zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Es handelt sich um fruchtbare Schwemmlandböden der Rems.
- *Straßdorf_SdW3*: Die Fläche ist nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I (zweitbeste Stufe) eingestuft. Es handelt sich um ein großflächiges und ebenes Gebiet mit sehr guten agrarstrukturellen Voraussetzungen durch verhältnismäßig große Flurstücksgrößen.
- *WeileridB_WrW2_WrW3*: Hier handelt es sich um einen sehr guten Ackerstandort mit großflächigen Flurstücken, die für eine ökonomische Bewirtschaftung wichtig sind.

Es gibt Flächen, die als Grenzflur eingestuft sind und trotzdem der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben sollen:

- Die Flurstücke, auf denen das Gebiet „*Herlikhofen_HkW3*“ geplant ist, stellen schöne und ebene Flächen dar, die in diesem Gebiet selten und deshalb für die dortige Landwirtschaft wichtig sind.

- Um die Gemeinde Rechberg sind die landwirtschaftlichen Flächen sehr knapp, weshalb dort hoher Flächendruck besteht. Deshalb trägt die Fläche auf der das Gebiet „*Rechberg_RbW3*“ geplant ist eine wichtige agrarstrukturelle Rolle.

Erhebliche Bedenken bestehen zu den Plangebieten, durch die die Entwicklungsmöglichkeiten von einzelnen Landwirtschaftsbetrieben stark eingeschränkt oder gar verhindert werden. Dies ist dann der Fall, wenn Bebauung näher an die Hofstelle heranrückt. Dadurch können Bauvorhaben nicht realisiert werden, da erforderliche Emissionsabstände möglicherweise nicht eingehalten werden.

Im umgekehrten Fall, können jedoch auch die für ein Wohn- oder Mischgebiet zulässigen Geruchsemissionen nach der TA-Luft (0,10 bzw. 0,15 relative Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten) nicht mehr eingehalten werden. Dies schafft Konfliktpotenzial zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und künftigen Bewohnern.

- *Bargau_BgW6*: Hier befindet sich die Hofstelle des Landwirtschaftsbetriebes Gerold Bulling. Das Gebiet soll durch ein Wohngebiet überplant werden. Landwirtschaftliche Hofstellen gehören jedoch nach §5 BauNVO in ein Dorfgebiet. Zudem wird die Hofstelle vollständig durch die Planung umbaut.
- *WeileridB_WrW6*: In unmittelbarer Umgebung befindet sich der Mutterkuhbetrieb Thomas Feifel. Durch die heranrückende Wohnbebauung wird seine Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt. Es ist nicht gewährleistet, dass zulässige Geruchsemissionsgrenzen eingehalten werden.
- *Wetzgau_Rehnenh._WzW1*: In unmittelbarer Nähe ist der rinderhaltende Landwirtschaftsbetrieb Georg Stegmaier angesiedelt. Es besteht die Möglichkeit, dass zulässige Geruchsemissionsgrenzen nicht eingehalten werden.
- *Waldstetten_WaW1, WaW2*: Direkt angrenzend an die Plangebiete befindet sich der landwirtschaftliche Mutterkuhbetrieb Daniel Hirner, sodass kein Abstand zur geplanten Bebauung eingehalten werden kann. Somit kann es zu Konflikten hinsichtlich Geruchsemissionen kommen. Durch die Planung wird der Betrieb von nördlicher und östlicher Richtung komplett eingebaut, sodass dieser mit der bereits bestehenden Bebauung im Westen, von drei Seiten umbaut wird.
- *Weilerstoffel_WsW2*: Von dieser Planung sind die zwei landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe Bernhard Schmid (Milchvieh) und Uli Schmid (Mutterkühe und Pensionspferde) betroffen. Das geplante Wohngebiet soll westlich der Betriebstätten entlang des Tannhofweges in Richtung der Hofstellen erschlossen werden. Dadurch rückt die Wohnbebauung näher an die Betriebe heran, wodurch eine Beschränkung der betrieblichen Entwicklungsfähigkeit resultiert. Es ist aufgrund wahrscheinlich auftretenden Geruchsemissionskonflikten davon abzuraten, Wohnbebauung näher an die Hofstellen heranrücken zu lassen. Hinzukommend und von großer Bedeutung ist jedoch, dass der Tannhofweg den Hauptzufahrtsweg zu beiden Betriebe darstellt. Landwirtschaftliche Maschinen und Pferdebesitzer müssten täglich durch die Wohnbebauung fahren, sofern nicht von der Planung abgesehen wird. Daraus resultiert ein hohes Verkehrsaufkommen und Lärmemissionen. Es bestehen deshalb zu diesem Gebiet erhebliche Bedenken wegen besonders schwerer Betroffenheit und hohen Konfliktpotenzial.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen **Bedenken** zu folgenden geplanten Wohn- und Mischbauflächen:

Tabelle 1: Geplante Wohn- und Mischbauflächen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind

Name Gebiet	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung
Bargau_BgW1	2,28	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Bargau_BgW5	0,99	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Bargau_BgW6	2,72	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit
Bettringen_BtW3	1,81	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Bettringen_BtW8	2,32	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Gmünd_GdW4	0,96	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach(Kl.Deinb.)_GbW6	0,59	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach_GbW3, GbGr2	1,20	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach_WzW2	0,82	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
Herlikofen_HkM1	2,80	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Herlikhofen_HkW3	4,20	Grenzflur	Grenzflur	• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Hussenhofen_HhW10	0,90	Grenzflur	Vorrangflur	• Sehr gute Einstufung Flurbilanz • Bester Boden • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Lindach_LiW5	1,73	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
Metlangen_MeM1	0,43	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Rechberg_RbW3	2,38	Grenzflur	Grenzflur	• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Straßdorf_SdW3	9,90	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
WeileridB_WrM1	1,01	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
WeileridB_WrW2_WrW3	7,20	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
WeileridB_WrW6	0,68	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit
Wetzgau_Rehnenh._WzW1	1,12	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit
Waldstetten_WaW1,WaW2	5,06	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit
Waldstetten_WaW6	1,14	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
Weilerstoffel_WsW2	1,02	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Schwere Einzelbetriebliche Betroffenheit

Zu Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen:

Laut den Planunterlagen beträgt der errechnete, absolute Bedarf an Gewerbeflächen in Schwäbisch Gmünd 129 ha und in Waldstetten 10 ha. Die 129 ha Flächenbedarf wurden summiert aus dem Erweiterungsbedarf ortsansässiger Unternehmen (15 ha), dem Flächenbedarf für Neuansiedlungen (60 ha) und dem nachhaltigen Technologiepark Aspen (54 ha).

Aus Sicht des GB Landwirtschaft stellt der Flächenbedarf für den nachhaltigen Technologiepark Aspen keine gesonderte Position zum Flächenbedarf dar, die zusätzlich in die Berechnung miteinfließt. Die 54 ha für den Technologiepark Aspen sollten bereits in den 60 ha Flächenbedarf für Neuansiedlungen miteingerechnet sein.

Insgesamt werden ca. 93 ha Fläche für Gewerbegebiete in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten ausgewiesen. Davon ca. 82 ha in Schwäbisch Gmünd und ca. 11 ha in Waldstetten.

Analog zu den geplanten Wohn- und Mischbauflächen sind auch bei den geplanten Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen grundsätzlich die Flächen, die nach der alten Flurbilanz als Vorrangflur Stufe 2 oder besser bzw. nach der neuen Flurbilanz als Vorbehaltsflur II oder besser eingestuft sind, der **landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten** (s. Tabelle 3Tabelle 2).

Hier sind besonders die Gebiete *Gmünd_GdGem1* und *Lindach_LiG3* hervorzuheben:

- *Gmünd_GdGem1*: Die Flächen sind nach der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur (beste Stufe) kategorisiert und sind per Definition zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Es handelt sich um fruchtbare Schwemmlandböden der Rems.
- *Lindach_LiG3*: Die Flurstücke, auf denen das Gebiet geplant ist, stellen für die Landwirtschaft attraktive und ebene Flächen dar, die in diesem Gebiet selten und deshalb für die dortige Landwirtschaft wichtig sind. Damit weisen sie eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung auf.

Die Flächen auf denen das Gebiet *Großdeinbach_GbGr1* geplant ist wird in der alten Flurbilanz als Vorrangflur 2 und in der neuen Flurbilanz 2022 als Grenzflur eingestuft. Da in diesem Standort gute agrarstrukturelle Voraussetzungen für eine ökonomische Bewirtschaftung vorliegen ist das Gebiet als Vorbehaltsflur II zu werten und sollte deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden.

Die Flächen auf denen das Gebiet *Großdeinbach_GbG4* geplant ist, wird in der alten Flurbilanz als Grenzflur eingestuft und hat in der neuen Flurbilanz 2022 keine Wertung erhalten. Wie beim benachbarten Gebiet *Gmünd_GdGem1*, handelt es sich um fruchtbare Schwemmlandböden der Rems und erhalten damit eine wichtige Bedeutung für die Landwirtschaft. Deshalb ist die Fläche als Vorbehaltsflur II einzustufen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.

Erhebliche Bedenken bestehen zu den Plangebietten, durch die die Entwicklungsmöglichkeiten von einzelnen Landwirtschaftsbetrieben stark eingeschränkt oder gar verhindert werden. Dies ist dann der Fall, wenn Bebauung näher an die Hofstelle heranrückt. Dadurch können Bauvorhaben nicht realisiert werden, da eventuell erforderliche Emissionsabstände nicht eingehalten werden:

- *Bargau_BgG4 Aspen*: Wie bereits in der Stellungnahme des GB Landwirtschaft vom 28.04.2022 zum dazugehörigen Bebauungsplan beschrieben, bedeutet die Realisierung der Planung einen großflächigen Entzug guter landwirtschaftlicher Böden. Dies kann zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führen. Durch den großflächigen Ein-

griff und bezüglich artenschutzrechtlicher Belange, werden externe Ausgleichsmaßnahmen nötig, für die meist weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

- *Waldstetten_WaG*: Südöstlich, direkt an das geplante Gebiet angrenzend, befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb mit Biogasanlage von Martin Widmann. Durch die heranrückende Planung, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Geruchsemissionskonflikte entstehen. Mit Sicherheit, wird der landwirtschaftliche Betrieb jedoch in seiner Entwicklungsmöglichkeit beschränkt.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen **Bedenken** zu folgenden geplanten Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen:

Tabelle 2: Geplante Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind

Name Gebiet	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung
Bargau_BgG4 Aspen	53,56	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Übersteigt den errechneten Flächenbedarf • Enormer Flächenentzug • Weiterer Flächenentzug durch externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen
Gmünd_GdG2	6,10	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
Gmünd_GdV1 (PV-Anlage)	2,30	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
Gmünd_GdGem1	4,74	Grenzflur	Vorrangflur	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr gute Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach_GbGr1	4,30	Vorrangflur 2	Grenzflur	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Großdeinbach_GbG4	1,37	Grenzflur	Nicht bewertet, aber als Vorbehaltsflur II einzustufen	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Hussenhofen HhG3	6,20	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
Lindach_LiG3	2,50	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Waldstetten_WaG1	10,73	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit

Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Insgesamt sollen in der vorliegenden Planung ca. 126 ha Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen neu ausgewiesen werden. Gemeinsam mit den bereits vorhandenen Anlagen entspricht dies laut den Planunterlagen ca. 1,4 % des Gesamtgebietes (Schwäbisch Gmünd und Waldstetten).

Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen laut Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Davon sollen 1,8 % für Windenergie und 0,2 % für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung stehen.

Mit der Ausweisung der geplanten Gebiete würde das Ziel von 0,2 % für Freiflächen-PV-Anlagen um ein Vielfaches überstiegen werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches und einem möglichst flächensparenden Umgang mit der Resource Boden.

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Deshalb wird das Vorhaben die bestehende Deponie (Potenzialfläche Nr.3) als Freiflächen-PV-Anlage zu nutzen, vom GB Landwirtschaft sehr begrüßt.

Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft auf geeignete Produktionsstandorte angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch und damit nachhaltig produzieren zu können.

Photovoltaikanlagen sind somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz 2022 insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken.

Die in den Planunterlagen erwähnte Rückbauverpflichtung der Anlagen stellt kein Argument dar, warum gute und landbauwürdige Flächen (Flurbilanz alt: Vorrangflur 2 und besser; Flurbilanz neu: Vorbehaltsflur II und besser) dennoch mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut werden sollten. Die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik-Nutzung kann i.d.R. kaum zugesichert werden. Es besteht bspw. die Möglichkeit des Auftretens von artenschutzrelevanten Vorkommen innerhalb des Plangebietes oder der fortlaufenden Nutzung zur Stromerzeugung.

Besondere Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange bestehen zu folgenden geplanten Gebieten:

- Die Potenzialflächen *Nr. 1 - Südlich Radelstetten* (11,5 ha), *Nr. 10 - Nördlich Aspen* (12,8 ha), *Nr. 13 - Östlich Lindach* (12,9 ha) und *Nr. 20 - Bereich „Boppler“* (15,6 ha) weisen mit über 10 ha eine relativ große Fläche auf, was zu einem konzentrierten Flächenentzug von guten, landbauwürdigen Flächen an einem Standort führt.

- **Potenzialfläche Nr. 13: Östlich Lindach:** Das ca. 13 ha große Plangebiet befindet sich direkt angrenzend zu einem Gartenbaubetrieb mit Staudenerzeugung für Gartencenter, Baumschulen, den Garten- und Landschaftsbau oder Kommunen. Durch Realisierung des Vorhabens wird die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes deutlich eingeschränkt. Die gute Einstufung des Gebietes laut Flurbilanz 2022 (Vorbehaltsflur I) zeigt, dass es sich um einen Standort mit fruchtbarem Boden handelt, der für die gartenbauliche Nutzung eine wichtige Rolle einnimmt. Aus diesem Grund wird dem Gebiet eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung zugeschrieben.
- **Potenzialfläche Nr. 19: Birkhof:** Das Gebiet grenzt östlich direkt an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes mit Kuh- und Schweinehaltung Bernd Funk an, wodurch dessen Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen **Bedenken** zu folgenden geplanten Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Tabelle 3: Geplante Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind

Potenzialfläche Nr.	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung
PV Georgishof Gmünd_GdV1 (s. Tabelle 2)	2,90	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
1 - Südlich Radelstetten	11,5	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug
2 - Westlich Großdeinbach	1,1	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
6 - Hussenhofen	2,0	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
7 - Hussenhofen	6,4	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
8 - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern	5,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
10 - Nördlich Aspen	12,8	Grenzflur	Westlich Vorbehaltsflur I, östlich Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug
11 - Südlich Gügling	2,7	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
13 - Östlich Lindach	12,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung • Hoher Flächenentzug
16 - Nördlich Bargau	1,6	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
17 - Straßdorf	4,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
18 - Hussenhofen Ost	2,8	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
19 - Birkhof	6,2	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit
20 - Bereich „Boppler“	15,6	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug
21 - Fuchsfarm	2,1	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
22 - Bereich „Hochhalden“	3,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz

Von der Ausweisung der Gebiete sollte aus landwirtschaftlicher Sicht abgesehen werden.

Geschäftsbereich Denkmalschutz

(Frau Kling, Tel. 07361 503-1364)

Auf die Anhörung/mail an das LAD Esslingen ist keine Rückmeldung eingegangen.

Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde/Stadt das Regierungspräsidium Stuttgart am Verfahren beteiligt hat und hierbei auch die Abteilung Denkmalschutz bzw. das Landesamt für Denkmalpflege eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. So müssten der Gemeinde bereits denkmalschutzrechtliche Belange bekannt sein.

Folgende Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG sollten mindestens enthalten sein, da in ungestörten Bereichen archäologische Zeugnisse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können:

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Kulturdenkmalen, einschl. Umgebungsschutz eingetragener Kulturdenkmale, sind die Denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und Belange zu beachten.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Geschäftsbereich Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

I. Allgemeine Anregungen und Hinweise

1. Artenschutz

Im Hinblick auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollte bereits in der Flächennutzungsplanung auf artenschutzrechtliche Belange eingegangen werden. Dies kann jedoch auf dieser Planungsebene nur überschlägig, d.h. anhand von Übersichtsbegehungen und Relevanzprüfungen erfolgen.

Spätestens jedoch in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren sind die Artenschutzbelange konkret abzarbeiten.

2. Biotopverbund

Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln.

Deshalb sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ in der Planung berücksichtigt und bewertet werden.

3. **Reduzierung Flächenverbrauch**

Mit der nunmehr geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen ca. 83 ha Wohnbaufläche, ca. 16 ha Mischbaufläche und ca. 90 ha Gewerbefläche in Schwäbisch Gmünd und ca. 16 ha Wohnbaufläche und ca. 11 ha Gewerbefläche in Waldstetten ausgewiesen werden.

Angesichts des äußerst hochwertigen Landschaftsraumes sollte bei der baulichen Entwicklung der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten äußerst verantwortungsbewusst und sensibel mit Natur und Landschaft umgegangen werden.

Dies lässt die vorliegende Planung in vielen Bereichen leider noch immer nicht bzw. nicht im ausreichenden Maße erkennen.

Wir regen daher dringend an, die innerörtliche Entwicklung sowie Flächen die im derzeitigen Flächennutzungsplan bereits überplant sind zu überprüfen und ggf. umzusetzen. Jede zusätzliche Bebauung des Außenbereichs hat negative Auswirkungen auf Artenvielfalt, Klima, Boden, Wasserhaushalt, Erholungseignung und das Landschaftsbild. Ein sensibler Umgang mit Natur und Landschaft und eine Reduzierung des Flächenverbrauchs sollte daher oberste Priorität haben.

Vor diesem Hintergrund sollten viele der in der vorliegenden Planung enthaltenen Bauflächen nochmals einer sehr kritischen Prüfung unterzogen bzw. darauf verzichtet werden.

4. **Geschützte Streuobstbestände**

Seit der letzten Anhörung des Flächennutzungsplanes ist § 33 a NatSchG und eine Änderung des § 30 BNatSchG in Kraft getreten.

Daher handelt sich bei einigen der nachfolgenden Baumbestände um Streuobstbestände die gem. § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten sind und um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Derartige Streuobstbestände dürfen nur mit Genehmigung bzw. Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Sinn und Zweck der vorgenannten Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. Primärzweck ist [...] dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272, Seite 44).

Generell bieten Streuobstbestände ein hohes Potential für eine Eignung als Lebensraum für viele streng und besonders geschützte Arten. Der Wert für den Naturhaushalt steigt somit in der Regel mit dem Alter des Bestands und der Eignung als Lebensraum. Auch die Eignung als Lebensraum und nicht nur der konkrete Nachweis von Arten kann bereits eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt begründen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften auch für Bebauungspläne gem. § 13 a und § 13 b BauGB gelten.

II. Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Bauflächen

1. Bauflächen in Schwäbisch Gmünd

a) Bargau (BG)

BgG1 (4,3 ha)

Zu der geplanten Gewerbefläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Auf die allgemeinen Anregungen und Hinweise unter I. dieser Stellungnahme wird verwiesen.

BgG4 „Aspen“ (53,56 ha)

Für die **westliche Teilfläche** der vorgenannten Gewerbegebietsfläche wird derzeit bereits ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sich bereits in der Vorabstimmung befinden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie der Artenschutz werden dabei besondere Herausforderungen darstellen.

Die westliche Teilfläche von BgG4 führt zu einem zusätzlichen erheblichen Flächenverbrauch und einer weiteren Riegelwirkung der dort bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Gewerbeflächen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft – insbesondere in das Landschaftsbild und auch in die übrigen Schutzgüter des Naturschutzes – sind enorm. Durch die Planung werden voraussichtlich auch Artenschutzbelange (insbesondere auf Offenlandbrüter) tangiert.

Vor diesem Hintergrund kann den Ausführungen im Steckbrief des Umweltberichts nicht gefolgt werden, wonach die Umsetzung der Planung in der vorgenannten Größenordnung und in der Lage im dortigen Naturraum nur geringe bis mäßige Auswirkungen haben soll.

BgM2 Mischbaufläche (1,14 ha)

Zu dem westlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop ist mit der Bebauung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Im nachfolgenden Bebauungsplan ist hierfür ein entsprechender Schutzstreifen einzuplanen.

BgW1 (2,28 ha)

Zu dieser Baufläche wird im Hinblick auf die Schonung des Landschaftsbildes nochmals dringend angeregt (siehe unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018), die Wohnbaufläche, wie im damaligen Orthophoto dargestellt, zu verkleinern.

BgW5 (0,99 ha) und BgW6 (2,72 ha)

Nachdem nunmehr auf die Bauflächen BgW7 (West und Ost) und BgM1 verzichtet wird und sich somit die Baufläche von 10,4 ha auf 3,7 ha reduziert, werden zu den vorgenannten Bauflächen keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

b) Bettringen (BT)

BtW1 (2,44 ha)

Wie bereits in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 ausgeführt, befindet sich auf dieser geplanten Baufläche einer der letzten ausgedehnten alten Streuobstbestände von Bettringen. Die Bebauung dieser Fläche würde zu einem immensen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft führen. Die Hochwertigkeit dieser Fläche wird auch durch die nördlich angrenzende magere Flachlandmähwiese unterstrichen.

Die für die Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen (siehe I Nr. 4 dieser Stellungnahme), liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung **nicht** vor.

BtW2 „Wohnen Güglingstraße, Teil Nord“ (1,24 ha)

Auf der Fläche befindet sich eine Vielzahl ökologisch hochwertiger Strukturen. Neben Streuobstbäumen sind auch ausgedehnte Heckenstrukturen vorhanden, bei denen sich selbst im November gezeigt hat, dass diese von einer Vielzahl von Vögeln als Lebensraum genutzt werden. Somit stellt diese Fläche eine natürliche grüne Oase dar, die insbesondere für den Artenschutz eine sehr hohe Wertigkeit besitzt. Insoweit wird auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ vom 07.09.2022 verwiesen.

Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, diese Baufläche kritisch zu überprüfen.

BtW3 „Wohnen Güglingstraße, Teil Süd“ (1,81 ha)

Auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2022 zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ wird verwiesen.

BtW4 (0,77 ha) und BtW5 (3,12 ha)

Auf der Wohnbaufläche BtW4 befindet sich ein alter Streuobstbestand, der dringend erhalten werden sollte. Wir regen deshalb an, diese Baufläche kritisch zu überprüfen. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Bei BtW5 handelt es sich um ein artenreiches Grünland. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

BtW9 (1,11 ha)

Bei dieser Wohnbaufläche ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Abstand zum als Biotop geschützten Bettringer Bach (mindestens 20 m) eingehalten wird.

c) Degenfeld (Df)

DfW1 (1,3 ha)

Diese Baufläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Kaltes Feld bis Rosenstein“ und an gesetzlich geschützte Biotope an. In der Tallage der Lauter stellt diese Fläche sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Ökologie einen wichtigen Bestandteil dar.

Vor diesem Hintergrund haben wir in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 angeregt, die Fläche zu reduzieren, um so den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Leider ist die Flächenreduzierung nicht in dieser Form erfolgt. Wir regen weiterhin die von uns vorgeschlagene Form der Reduzierung an.

d) Schwäbisch Gmünd (Gd)

GdG2 (6,1 ha)

Bei GdG2 handelt es sich um eine landschaftlich und ökologisch hochwertige Fläche. Innerhalb von GdG2 befinden sich Feldgehölzbiotop.

Eine Bebauung dieses Bereichs würde somit zu einem erhöhten Kompensationsbedarf führen. Es wird dringend angeregt, den Rest des Remstales von Bebauung freizuhalten.

GdM3 (2,29 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

GdM4 (1,33 ha)

Bei dieser Mischbaufläche handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche am Stadtrand. Die Fläche enthält tlw. Streuobst und ist somit auch artenschutzrechtlich relevant. Die Topographie lässt eine Bebauung sehr zweifelhaft erscheinen.

GdW4 (0,96 ha)

Es handelt sich um eine Grünlandfläche die mit Streuobst und Feldgehölz bestockt ist.

Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es sich bei den Feldgehölzen um gesetzlich geschützte Biotop handelt.

Im Übrigen wird angeregt, nur eine Häuserzeile entlang der Straße vorzusehen.

GdW12 (1,22 ha) und GdM2 (1,13 ha) „Wohnen an der Rems“

Zu diesen Bauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

GdGem 1 „Zollerwiesen“ (4,74 ha)

Hierbei handelt es sich um eine ökologisch sehr hochwertige Fläche in der Aue der Rems. Es grenzen gesetzlich geschützte Biotop und das Naturdenkmal „Remsschlinge bei der Krähe“ an. Grundsätzlich sollte das Remstal aus landschaftlichen Gründen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Sollte diese Fläche jedoch für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich sein, werden die vorgenannten Bedenken zurückgestellt.

GdV1 Freiflächen-PV (Georgishof – 2,3 ha)

Es handelt sich um einen ökologisch sehr hochwertigen Bereich. Die im weiteren Verfahren durchzuführenden Untersuchungen bleiben daher zunächst abzuwarten. In diesem Fall kann jedoch nur eine sehr schonende PV-Planung umgesetzt werden.

e) **Großdeinbach (Gb)**

GbG3 (1,00 ha), Kleindeinbach

Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

GbW6 (0,59 ha), Kleindeinbach

Aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit der Fläche, bei der insbesondere der große Birnbaum erhalten werden sollte, haben wir in unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 eine Verkleinerung des Gebietes von Osten her angeregt. Diese Anregung gilt unverändert fort.

GbW3 und GbGr2 (1,2 ha)

Dieses Gebiet grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet „Haselbachtal“ an.

Diese Wohnbaufläche setzt die bestehende bzw. geplante Wohnbebauung fort. Durch die geplante Grünfläche wird ein Puffer zum Wald bzw. zum Landschaftsschutzgebiet geschaffen.

GbGr1 (4,3 ha) (Sport)

Das Gebiet soll abgesetzt von der vorhandenen Bebauung entstehen. Die Fläche ist gut einsehbar, so dass die Umsetzung der Planung mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wäre.

Diese Grünfläche sollte daher kritisch überprüft werden.

GbG4, 1,37 ha

Hierbei handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche in der Aue der Rems. Innerhalb der vorgenannten Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop („gewässerbegleitender Gehölzstreifen an der Rems“).

Vor dem Hintergrund, dass das Remstal zur Schonung der Landschaft möglichst von weiterer Bebauung freigehalten werden sollte, regen wird dringend an, auch im Hinblick auf die geplanten großflächigen Gewerbeflächenausweisungen, diese Fläche kritisch zu überprüfen.

GdM1 „Ebene“ (1,79 ha)

Bei Umsetzung dieser Mischbaufläche ist aufgrund der exponierten Ortsrandlage auf eine umfangreiche Eingrünung großen Wert zu legen.

GbW4 (1,02 ha)

Von dem nördlich und östlich gelegenen Feldgehölz ist ein ausreichender Abstand (mindestens 20 m) einzuhalten.

GbW5 (2,54 ha)

Bei dieser geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um einen landschaftlich reizvollen und exponierten Bereich, was auch durch eine Landschaftsbildkartierung der Universität Stuttgart belegt wird. Darüber hinaus befindet sich in der Fläche ein Feldheckenbiotop, welches erhalten werden sollte.

Im Hinblick auf die Schonung des Landschaftsbildes regen wird dringend an die Fläche GbW3 vorrangig zu bebauen.

f) **Herlikofen (Hk)**

HkG1 (0,88 ha)

Auf eine ausreichende Ortsrandeingrünung ist im weiteren Verfahren zu achten. Die Erweiterung entspricht unseren Anregungen aus dem Jahr 2018

HkG3 (3,93 ha)

Diese Gewerbefläche befindet sich am sehr exponierten Ortsrand von Herlikofen. Zwar befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite bereits Gewerbeflächen, deren landschaftlichen Auswirkungen sind jedoch weniger störend als die geplante Gewerbefläche.

Deshalb haben wir in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 angeregt, dass, sofern eine Gewerbegebietsausweisung in Herlikofen zwingend notwendig ist, die Gewerbefläche HkG1 in nördlicher Richtung maßvoll erweitert werden sollte. Dies ist mit der Fläche HkG1 zwischenzeitlich vorgesehen. **Vor diesem Hintergrund sollte auf die Fläche HkG3 verzichtet werden.**

HkM1 (2,8 ha)

Bei dieser Fläche handelt sich um einen intakten Ortsrand mit einem geschützten Streuobst (siehe I Nr. 4 dieser Stellungnahme) und weiteren ökologisch hochwertigen Strukturen.

Vor diesem Hintergrund ist sowohl aus landschaftlichen als auch aus ökologischen Gründen auf diese Baufläche zu verzichten.

HkW2 (6,02 ha)

Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des östlichen Bereiches von HkW2 (Feldgehölz, „Magere Flachlandmähwiese“) wird dringend angeregt, diesen Bereich aus der geplanten Wohnbaufläche herauszunehmen. Hierzu wird auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 verwiesen.

HkW3 (4,2 ha)

Diese Baufläche wird aus ökologischen und landschaftlichen Belangen als äußerst kritisch beurteilt. Zusätzlich zu HkW2 sollen nochmals über 4,2 ha Wohnbauflächen in einer landschaftlich reizvollen Lage ausgewiesen werden.

Auf HkW3 befindet sich zudem eine „Magere Flachlandmähwiese“ und einzelne Streuobstbäume.

Dies zeigt, wie hoch dieser Bereich auch ökologisch zu bewerten ist.

Vor diesen Hintergrund regen wir dringend an, diese Bauflächen kritisch zu überprüfen.

g) **Hussenhofen (Hh)**

HhG3 (6,2 ha)

An der östlichen Grenze von BtG2 ist bereits eine Zäsur vorhanden, die als Abschluss für diese Gewerbeflächen beurteilt werden sollte. Die vorgenannten Flächen würden zu einem äußerst erheblichen Eingriff in die Landschaft führen und die Riegelwirkung des Gügling mit seiner enormen Fernwirkung noch weiter verstärken. Die dortige Landschaft wird durch klein strukturierte Wiesen und Äcker charakterisiert, auf denen sich in größerem Umfang „Magere Flachlandmähwiesen“ befinden und somit auch einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Auch die Feldlerche wird diese Bereiche als Brutplätze nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Gewerbeflächen zu verzichten.

HhM1 (0,74 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

HhW1 „Reutteäcker“ (1,81 ha)

Bei der Fläche HhW1 handelt es sich um eine sehr exponierte Wiesenfläche oberhalb von Hussenhofen. Die Fläche ist isoliert und abgesetzt von der vorhandenen Wohnbebauung. Im Norden grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an und im Süden fällt das Gelände zur Bahn hin steil ab.

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, auf diese Wohnbaufläche zu verzichten.

HhW3 (0,65 ha)

Auf der Fläche befindet sich eine Magere Flachlandmähwiese mit sehr guter Ausprägung. Bei dieser Fläche handelt es sich gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz somit um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Ein Umsetzung dieser Baufläche wird derzeit nicht als möglich erachtet. Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Hopfengarten“ vom 08.08.2022 wird verwiesen.

HhW6 (2,0 ha)

Diese Baufläche ist in einer äußerst exponierten Lage über Hussenhofen geplant. Es handelt sich um einen Knollenmergelhang, der mit einem alten, geschützten Streuobstbestand (siehe I. Nr. 4) und einer artenreichen Wiese- bzw. Weidefläche ausgestattet ist. Die geplante Baufläche weist somit einen sehr hohen ökologischen und landschaftlichen Wert auf. Diese Fläche sollte unbedingt in ihrem jetzigen Bestand erhalten werden.

Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Fläche zu verzichten.

HhW10 (0,51 ha) und HhW11 (0,39 ha), Zimmern

Zu diesen Wohnbauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

h) Lindach (Li)

LiG1 (0,81 ha)

Hier sollte eine umfassende Ortsrandeingrünung vorgenommen werden.

LiG3 (2,5 ha)

Bei Verwirklichung dieser Fläche sollte unbedingt eine umfangreiche Eingrünung nach Osten hin vorgenommen werden.

LiW2 (2,53 ha)

Auf der Fläche befindet sich ältere Streuobstbäume. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der dortige Pflanzenbestand zu untersuchen.

i) MetlangenMeM1 (0,43 ha)

Zur geplanten Mischbaufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

j) RechbergRbW2 (0,78 ha)

Zu den geplanten Wohnbauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

RbW3 (2,38 ha)

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine landschaftlich sehr reizvolle, exponierte Lage. Die Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, ...“ an. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zumindest zu minimieren, regen wir nochmals dringend an, die Wohnbaufläche von Westen her zu verkleinern (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen), so dass sich der Bereich besser in die dortige Landschaft einfügt und zumindest die Eingriffe in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter verringert werden.

k) Reitprechts (Rp)RpM1 (0,82 ha)

Auf der Fläche befindet sich ein ökologisch sehr hochwertiger Streuobstbestand, der unbedingt erhalten werden sollte. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Streuobstbestand unter den Schutz von § 33 a NatSchG fällt.

Es wird deshalb nochmals dringend angeregt, die Mischbaufläche von Nordosten her zu verkleinern (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).

l) Straßdorf (Sd)SdG1 (1,13 ha)

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Straßdorf-Süd, 3. Erweiterung“ vom 06.10.2021 wird verwiesen.

SdW1 (4,71 ha)

Bei Umsetzung dieser Wohnbaufläche sollte die Eingrünung nach Osten erhalten bzw. ausgedehnt werden.

SdW3 (9 ha)

Diese Wohnbaufläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Straßdorf und soll sich östlich und westlich des alten Bahndammes in einen sehr sensiblen Landschaftsbereich erstrecken. Mit einer Fläche von ca. 9 ha scheint der Bereich extrem groß dimensioniert.

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte diese Wohnbaufläche dringend auf den Bereich östlich des alten Bahndammes verkleinert werden (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).

m) Weiler (Wr)

Weiler ist landschaftlich sehr schön gelegen. In der Landschaftsbild-Kartierung der Universität Stuttgart wird Weiler daher in der hohen bis höchsten Kategorie eingestuft. Die Landschaft um Weiler sollte deshalb zumindest in der jetzigen Form erhalten werden.

WrM1 (1,01 ha)

Diese geplante Mischbaufläche befindet sich in einer landschaftlich reizvollen Talau. Dieser Bereich ist mit Streuobst bewachsen und stellt eine schöne, intakte Ortseingangslage dar. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass es sich hier um einen geschützten Streuobstbestand handelt (I Nr. 4 dieser Stellungnahme).

Da dieser Bereich dringend freigehalten werden sollte, regen wir an, diese Baufläche sehr kritisch zu überprüfen.

WrW2 (1,7 ha) und WrW3 (5,5 ha)

Aufgrund der ökologisch sehr hochwertigen und landschaftlich sehr reizvollen Lage von Weiler werden beide Bauflächen als **äußerst kritisch beurteilt**. Allenfalls im nordwestlichen Bereich der Fläche WrW3 wäre eine gewisse Erweiterung mit einer Wohnbaufläche mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft denkbar.

Bei dem vorgenannten Baumbestand handelt es sich um einen Streuobstbestand der gem. § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten ist und um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Auf die Ausführungen unter I. Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Die erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung bei diesen Bauflächen **nicht** vor.

WRW6 „Herdtlingsweiler“ (0,68 ha)

Im nördlichen Bereich dieser Perspektivfläche befindet sich Streuobstbäume, deren Erhalt für den Ortsrand von Herdtlingsweiler und auch aus ökologischer Sicht sehr wichtig ist.

In unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wurde angeregt, nur den südlichen Bereich als Wohnbaufläche weiter zu verfolgen. Dies wurde in der nunmehr vorliegenden Planung leider nicht berücksichtigt und die Fläche stattdessen verdoppelt. Unsere vorgenannte Stellungnahme aus dem Jahr 2018 gilt unverändert fort.

n) Wetzgau

WzW1 (1,12 ha) oder WzW2

Hier stimmt die Nummer des Steckbriefes nicht mit der Bezeichnung im Plan überein.

WzS1 Sonderbaufläche (0,72 ha) und WzGR1 Grünfläche (0,21 ha)

Hinsichtlich dieser Baufläche und der Grünfläche wird auf unsere Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Schönblick“ vom 01.07.2021 verwiesen.

2. Waldstetten (Wa)

WaG1 (10,73 ha)

Die geplante Gewerbefläche befindet sich am Ortseingang von Waldstetten mit einem freien Blick auf den Rechberg. Es handelt sich um eine exponierte Lage, die zum Schutz des dortigen Landschaftsbildes dringend von einer Bebauung mit einem Gewerbegebiet freigehalten werden sollte.

Es wird dringend angeregt, diese Baufläche kritisch zu überprüfen.

WaW1 (2,52 ha) und WaW2 (2,54 ha)

Bei der Fläche WaW1 handelt es sich um einen alten, ausgedehnten und damit ökologisch hochwertigen Streuobstbestand, der dem gesetzlichen Schutz unterliegt (siehe I. Nr. 4 dieser Stellungnahme). Obwohl dieser Bereich von drei Seiten von Bebauung umgeben ist, regen wir dringend an, auf diese Baufläche zu verzichten.

Die Fläche WaW2 befindet sich in einer landschaftlich äußerst exponierten Lage und ragt weit in die Landschaft. Darüber hinaus befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Feldheckenbiotop.

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, diese Baufläche sehr kritisch zu überprüfen und stattdessen den Bereich westlich der Fläche WaW2 auf eine mögliche Bebaubarkeit zu prüfen, da dieser sowohl landschaftlich als auch ökologisch weitaus weniger kritisch zu beurteilen wäre.

WaW3 (1,27 ha)

Auf dieser Fläche befinden sich Streuobstbäume. Aus landschaftlicher Sicht ist diese Wohnbaufläche der Fläche WaW2 in jedem Fall vorzuziehen.

Im Bebauungsplan ist dafür Sorge zu tragen, dass die alten Bäume in die Planung integriert werden und im Vorfeld eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird.

WaW4 (1,47 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

WaW5 (2,54 ha)

Bei der geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um einen reizvollen Landschaftsbereich, in dem verschiedene gesetzlich geschützte Biotope enthalten sind. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird nochmals dringend angeregt, die geplante Baufläche wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 vorgeschlagenen Form (siehe das 2018 übersandete Ortphoto), zu reduzieren.

WaW6 (1,14 ha)

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte die Planung auf eine Häuserzeile entlang des Krummhaldenweges reduziert werden.

Darüber hinaus gehen wir nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass es sich hier um einen geschützten Streuobstbestand handelt (siehe I. Nr. 4 dieser Stellungnahme).

WaW7 (1,3 ha)

Durch dieses Gebiet läuft ein Bach, der einen starken Einschnitt in das Gelände mit sich bringt. Die Ermöglichung einer Bebauung hätte zur Folge, dass der dortige Bach verdolt und das Gelände umfangreich aufgefüllt werden müsste. Dies hätte erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge.

Es wird deshalb angeregt, diese Fläche nochmals kritisch zu hinterfragen.

a) Weilerstoffel (Ws)WsW2 (1,02 ha)

Die geplante Baufläche ragt weit in die freie Außenbereichslandschaft hinaus. Das Gebiet ist geprägt durch den Bachlauf des Stoffelbaches und dessen Uferbewuchs und durch eine kleinstrukturierte landwirtschaftliche Weidenutzung.

Die Umsetzung der o.g. Wohnbaufläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige für diesen Bereich typische, abwechslungsreiche und unbedingt zu erhaltende Landschaftsbild führen.

Um dem Teilort Weilerstoffel eine gewisse bauliche Entwicklung zu ermöglichen, wird angeregt die Wohnbaufläche entsprechend den Ausführungen unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 zu reduzieren.

b) Wißgoldingen (Wg)WgW1 (2,67 ha)

Das Plangebiet erstreckt sich sprunghaft in die Landschaft und tangiert im Süden das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stufen mit Aasrücken und Rehgebirge“. Die Ausführungen im Umweltbericht sind hierzu nicht korrekt.

Die Beanspruchung von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wird äußerst kritisch beurteilt. Zum Verhältnis Flächennutzungsplan und **Schutzgebietsverordnung** wird auf Folgendes hingewiesen:

Laut gängiger Rechtsprechung dürfen Bauleitpläne nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), unter die unter anderem eine Landschaftsschutzgebietsverordnung fällt, verstoßen. Insbesondere aus dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bereits alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das gesamtträumliche Entwicklungskonzept ohne weiteres in Bebauungspläne und Erschließungspläne umsetzen zu können. In der Regel sind in Bauleitplänen Flächen dargestellt, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes inhaltlich widersprechen. Grundsätzlich gilt daher, dass im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, der Aufhebung/Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes vor Rechtskraft des Flächennutzungsplans bedürfen.

Es wird deshalb dringend angeregt, zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Fläche, wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 dargestellt, zu reduzieren.

III. Anregungen und Hinweise zu den Potenzialflächen Freiflächen-PV-Anlagen:

Bei den Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Gewerbehallen, Einkaufszentren oder (großflächige) Parkplätzen keine PV-Nutzung aufweisen. Im Hinblick auf die vorliegende PV-Planung auf Freiflächen sollte zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nochmals auf alle Akteure eingewirkt werden, die innerörtlichen Flächen zu nutzen, um so die Freiflächen der sowohl ökologisch als auch landschaftlich hochwertigen Bereiche um Schwäbisch Gmünd und Waldstetten freizuhalten bzw. zu schonen.

Nr. 1 Großdeinbach – südlich Radelstetten (11,5 ha)

Beim westlicher Bereich handelt es sich um eine äußerst exponierte Lage, die weithin einsichtig ist. Zudem liegt diese Fläche in Sichtbeziehung zum Hohenstaufen und zum Rechberg und würde damit auch das Erscheinungsbild von zwei der drei Kaiserbergen beeinträchtigen. Auch für Offenlandbrüter wird dieser Bereich von sehr großer Bedeutung sein.

Vor diesem Hintergrund wird die westliche Teilfläche als **äußerst kritisch** beurteilt.

Die östliche Teilfläche ist wenig bis gar nicht einsehbar. Auch die ökologischen Strukturen sind von durchschnittlicher Wertigkeit. Allerdings befindet sich dort ein Vorkommen von *Primula veris*. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden zu dieser Fläche keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 2 Großdeinbach (1,1 ha)

Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 3 Bereich Deponie Herlikofen (incl. VBG – 23,4 ha)

Der Bereich auf und um die Deponie stellt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten einen sehr hochwertigen Bereich dar. Hierauf ist in der weiteren Planung zwingend Rücksicht zu nehmen und die PV-Planung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf die angrenzenden Mähwiesen nicht auszuschließen.

Nr. 6 Hussenhofen (2,0 ha)

Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 7 Hussenhofen (incl. VBG – 6,4 ha)

Diese PV-Fläche befindet sich in einer äußerst exponierten Lage. Um die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte die Fläche von Norden her bis unter die dortige von West nach Ost verlaufenden Hecke verkleinert werden.

Nr. 8 Hussenhofen - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern (incl. VBG – 5,9 ha)

Bei der westlichen der beiden Teilflächen handelt es sich um eine sehr reich strukturierte, teils hochwertige Landschaft. Auch artenschutzrechtlich ist dieser Bereich als äußerst hochwertig zu betrachten, da sich im oberhalb befindlichen Gehölzbestand eine Vielzahl von Horsten befinden

und auf der Fläche *Primula veris* vorkommt. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zudem handelt es sich um einen äußerst exponierten Standort. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf die westliche der beiden Teilflächen zu verzichten.

Die östliche Teilfläche ist landschaftlich zwar auch hochwertig und reizvoll, allerdings könnten bestehende Bedenken hier zurückgestellt werden.

Nr. 10 Hussenhofen – nördlich Aspen (incl. VBG – 12,8 ha)

Zusammen mit den geplanten Gewerbeflächen Aspen in einem Umfang von mehr als 50 ha werden diese PV-Flächen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild führen. Die bisher von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Landschaft wird völlig überformt werden. Durch den Bestand im Gewerbegebiet Gügling, die geplante Gewerbeansiedlung Aspen und die geplanten PV-Flächen wird sich die dortige Landschaft weithin sichtbar völlig verändern.

Die Flächen befinden sich inmitten des landesweiten Biotopverbundes. Dieser Aspekt ist in der Bauleitplanung abzuclarbeiten. Je nach konkreter Abgrenzung könnten auch gesetzlich geschützte Flachlandmähwiesen betroffen sein.

Bei der nordöstlichen Teilfläche kommt noch hinzu, dass hier die PV-Flächen inmitten eines völlig unbelasteten Wiesenbandes innerhalb eines hochwertigen Landschaftsraumes geplant sind. Auf diese PV-Teilfläche sollte daher verzichtet werden.

Nr. 11 Bettringen – südlich Gügling (Streifen) – (2,7 ha)

Aufgrund der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Mähwiesen und dem fehlenden Abstand zu CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist auf diese PV-Fläche zu verzichten.

Nr. 13 Lindach/Herlikofen (östlich Lindach) – (Übernahme VBG – 12,9 ha)

Die beiden Teilflächen befinden sich in einer sehr exponierten Lage. Allerdings sind in diesem Bereich bereits verschiedene Vorbelastungen vorhanden, die die landschaftlichen Auswirkungen der geplanten PV-Flächen ggf. etwas abmildern.

Da Flächen des landesweiten Biotopverbunds tangiert werden, ist dieser Belang im weiteren Verfahren abzuclarbeiten.

Nr. 14 Schw. Gmünd – Äußere Weststadt (1,3 ha)

Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 15 Schw. Gmünd – Erweiterung Mutlanger Heide (5,9 ha)

Der dortige Bereich hat einen sehr hohen Stellenwert für die Erholungsnutzung. Da es sich jedoch um die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage handelt, werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 16 Nördlich Bargau (1,6 ha)

Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 17 Straßdorf/Schönbronn (Übernahme VBG – 4,9 ha)

Es handelt sich hierbei um einen landschaftlichen, aber auch ökologisch sehr hochwertigen Bereich, der in seinem Bestand zu erhalten ist.

Auf diese PV-Fläche sollte daher verzichtet werden.

Nr. 18 Hussenhofen-Ost (Bereich Bahnlinie - 2,8 ha)

Diese PV-Fläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige Landschaftsbild führen.

Nr. 19 Hussenhofen/Birkhof (Bereich Bahnlinie – 6,2 ha)

Südlich der PV-Fläche befindet sich eine sehr hochwertige, gesetzlich geschützte Flachlandmähweide. Zu dieser Wiese ist mit der PV-Planung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Zudem sind Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds betroffen.

Es handelt sich zwar um einen sehr exponierten Standort, der jedoch aufgrund der vorgelagerten Gewerbeflächen noch vertretbar ist.

Nr. 20 Großdeinbach/Boppler (Bereich Bahnlinie – 15,6 ha)

Es handelt sich hierbei um sehr große Flächen in der Aue bzw. der Tallage der Rems. Die Verwirklichung dieser Planung würde zu einer völligen Überformung des dortigen Bereichs, trotz der angrenzenden Vorbelastung im Osten, führen. Zudem ist der Generalwildwegeplan tangiert. Vor diesem Hintergrund wird diese Fläche kritisch beurteilt.

Nr. 21 Großdeinbach/Fuchsfarm (Bereich Bahnlinie und Übernahme VBG – 2,1 ha)

Durch diese Fläche verläuft der Generalwildwegeplan. Dies ist im weiteren Verfahren abzuarbeiten. Weitergehende Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.

Nr. 22 Waldstetten/Hochhalden (Übernahme VBG – 3,9 ha)

Es handelt sich hierbei um eine äußerst exponierte Lage in einem sehr hochwertigen Landschaftsraum. Eine PV-Planung würde in diesem Bereich zu einer völligen Überformung dieser kleinstrukturierten Landschaft führen. Zudem sind Flächen des Biotopverbunds betroffen. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, auf diese PV-Fläche zu verzichten.

IV. Maßnahmenkatalog des Landschaftsplans

Die im Maßnahmenkatalog dargestellten Gewässeröffnungen und Extensivierungen werden ausdrücklich begrüßt.

Auch wenn landschaftlich reizvoll und für bestimmte Vogelarten von Vorteil, sollte die Pflanzung von Gehölzen mit dem Vorkommen und der Störung von Offenlandbrütern abgestimmt werden. Deshalb sollte aus naturschutzfachlicher Sicht bei den folgenden Maßnahmenflächen auf das Pflanzen von hochwüchsigen Bäumen verzichtet werden: M1, M2, M24, M31, M37, M75 und M106.

Mit freundlichen Grüßen

Baumann

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.